

FMA-Mitteilung 2025/4

Mitteilung betreffend die Zulässigkeit von Vergütungen an Vermittler durch Vorsorgeeinrichtungen

Referenz:	FMA-M 2025/4
Adressaten:	Vorsorgeeinrichtungen in Liechtenstein gemäss BPVG
Erlass:	18. November 2025
Inkraftsetzung:	1. Januar 2026
Anwendbarkeit	Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihr Vergütungssystem für Versicherungsvermittler bis spätestens 1. Januar 2027 vollständig mit den Anforderungen dieser Mitteilung in Einklang zu bringen.
Letzte Änderung:	
Rechtliche Grundlagen:	Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) vom 20. Oktober 1987 Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) vom 20. Dezember 2005

1. Einführung

1.1. Ausgangslage

Die in Liechtenstein tätigen Versicherungsvermittler sind im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge in der Vermittlung von Vorsorgelösungen für Arbeitgeber aktiv. Für die Vermittlung sowie für die weitere Betreuung des Anschlusses werden die Versicherungsvermittler in der Regel vergütet. Diese Vergütungen erfolgen durch (laufende) Courtagen, Bestandsprovisionen und einmalige Zahlungen (insbesondere Finders Fees) seitens der Vorsorgeeinrichtungen. Eine weitere Möglichkeit zur Vergütung stellt die direkte Entschädigung des Versicherungsvermittlers durch den auftraggebenden Arbeitgeber dar.

Aufwendungen aus Vorsorgevermögen (Verwaltungskosten) für die Entschädigung von Versicherungsvermittlungstätigkeiten, welche im Interesse von einzelnen Arbeitgebern gestützt auf eine Vermittlervereinbarung zwischen Arbeitgeber und Versicherungsvermittler erfolgen, können den finanziellen Interessen des Versichertenkollektives zuwiderlaufen, die paritätischen Kostenprämien der angeschlossenen Arbeitgeber tangieren und zu Fehlanreizen sowie Interessenkonflikten führen.

In dieser Mitteilung werden die Rahmenbedingungen für die Vergütungen an die Versicherungsvermittler durch die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen festgelegt.

1.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Jeder Arbeitgeber ist gestützt auf Art. 3 Abs. 1 BPVG dazu verpflichtet, für seine Arbeitnehmer die betriebliche Personalvorsorge zu verwirklichen. Dazu hat jeder Arbeitgeber seine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei einer liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.

Die Verantwortlichen der Vorsorgeeinrichtung unterliegen nach Art. 15b Abs. 2 Bst. a BPVG der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen bei ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten wahren.

Art. 19a BPVG i.V.m. Art. 18b Abs. 1 BPVG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 BPVV legen im Sinne der Transparenz fest, dass Vorsorgeeinrichtungen die Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit in den Verwaltungskosten gesondert ausweisen müssen.

2. Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vergütungen an Versicherungsvermittler

2.1. Zweckgebundenheit der Vorsorgemittel

Das Vorsorgevermögen ist zweckgebunden zu verwenden und darf der betrieblichen Personalvorsorge nicht entzogen werden. Dies bedeutet, dass Zahlungen aus dem Vorsorgevermögen zulässig sind, wenn diese den Interessen der Vorsorgeeinrichtung und somit der Versichertengemeinschaft dienen.

Gemäss Art. 15b Abs. 2 Bst. a BPVG unterliegen die mit der Leitung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen – namentlich die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen – der treuhänderischen Sorgfaltspflicht. Diese müssen bei ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Der Umgang mit den Mitteln der Vorsorgeeinrichtung hat sorgfältig und professionell zu erfolgen. Aus der treuhänderischen Sorgfaltspflicht ergibt sich, dass auf Ausgaben aus dem Vorsorgevermögen verzichtet werden muss, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen. Es liegt in der

Verantwortung der mit der Leitung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen zu prüfen, ob konkrete Ausgaben mit dem Grundsatz der Zweckgebundenheit der Vorsorgemittel vereinbar sind.

2.2. Pflichten des Arbeitgebers im Rahmen der betrieblichen Personalvorsorge

Der Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung und damit die Versicherung der Arbeitnehmenden ist die Pflicht des Arbeitgebers (Art. 3 Abs. 1 BPVG). Der Arbeitgeber hat für die Kosten des Anschlusses (Evaluation der Vorsorgeeinrichtung und der Vorsorgelösung etc.) selbst aufzukommen. Entschliesst sich der Arbeitgeber dazu, sich bei der Erfüllung seiner Pflicht durch einen Versicherungsvermittler unterstützen zu lassen, obliegt dem Arbeitgeber auch dessen Vergütung. Auch Versicherungsvermittlungstätigkeiten im Rahmen eines laufenden Anschlusses, wie z.B. die Meldung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden, Gehaltsmeldungen und Mutationsmeldungen sind gesetzliche, anschlussvertragliche oder reglementarische Pflichten des Arbeitgebers und folglich durch diesen zu vergüten.

3. Vergütungsformen

Zu unterscheiden ist, ob eine konkrete Ausgabe für Versicherungsvermittlungstätigkeiten mit dem Grundsatz der Zweckgebundenheit der Vorsorgemittel vereinbar ist oder aber hierdurch Arbeitgeberpflichten verwirklicht werden.

3.1. Unzulässige Vergütungsformen

Werden im Rahmen der dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten in Zusammenhang mit der betrieblichen Personalvorsorge Versicherungsvermittlertätigkeiten erbracht und diese durch Bestandsprovisionen, laufende Courtagen oder auch einmalige Zahlungen (u.a. sogenannte Finders Fees) durch die Vorsorgeeinrichtungen an die Versicherungsvermittler vergütet, tragen die Arbeitnehmenden bzw. die Versicherten mit den Beitragszahlungen zum Teil auch die Kosten für den Anschluss und die laufende Betreuung des Anschlusses einzelner Arbeitgeber.

Soweit der Versicherungsvermittler für die Erbringung von gemäss Gesetz dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben, wirtschaftlich nicht direkt durch den auftraggebenden Arbeitgeber vergütet wird, sondern durch das Versichertenkollektiv, wird dieses mit höheren Verwaltungskosten finanziell belastet. Dies ist nicht mit dem Grundsatz der Zweckgebundenheit der Vorsorgemittel vereinbar und folglich unzulässig.¹

3.2. Zulässige Vergütungsformen

Die Entschädigung von Versicherungsvermittlungstätigkeiten, die im Zusammenhang mit eigenen gesetzlichen, anschlussvertraglichen oder reglementarischen Aufgaben und Pflichten der Vorsorgeeinrichtung stehen, ist auf der Basis einer vertraglichen Grundlage zulässig. Darunter fallen namentlich Tätigkeiten, wie die Vermittlung von Rückdeckungslösungen, die Vermittlung von Geschäftsführungs- bzw. Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsmandaten oder auch die Vermittlung eines Mandats mit einem Pensionsversicherungsexperten. Ziehen die Vorsorgeeinrichtungen Versicherungsvermittler zu ihrer Unterstützung im vorgenannten Sinne bei, ist somit von einer zweckkonformen Aufwendung aus Vorsorgemitteln auszugehen.

¹ Allfällige Umgehungstatbestände, welche zu Interessenkonflikten führen können (beispielsweise Vergütungen, welche durch der Vorsorgeeinrichtung nahestehende (juristische) Personen erfolgen), sind ebenfalls unzulässig.

Auch bei Versicherungsvermittlertätigkeiten, welche die Vorsorgeeinrichtung tatsächlich entlasten und somit der Versichertengemeinschaft dienen, ist eine Entschädigung von Versicherungsvermittlern mit dem Vorsorgezweck vereinbar. Dies ist namentlich beim Underwriting und bei Leistungsregulierungsaufgaben sowie bei Tätigkeiten des Versicherungsvermittlers zu bejahen, bei welchen dieser an Stelle und im Auftrag der Vorsorgeeinrichtung Beratungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber den versicherten Personen und Destinatären wahrnimmt. Hierbei kann es sich um Beratungen in Zusammenhang mit Pensionierungen bzw. Leistungsbezügen (d.h. beispielsweise Beratungen im Zusammenhang mit einer Pensionsplanung oder die fachliche Begleitung in einem Leistungsfall etc.) handeln, welche im Auftrag der Vorsorgeeinrichtung erfolgen. Nach Art. 33 Abs. 2 BPVV haben die Vorsorgeeinrichtungen solche Kosten für die Maklertätigkeit in den Verwaltungskosten gesondert und transparent auszuweisen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Inkrafttreten

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 18. November 2025 genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

4.2. Anwendbarkeit

Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihr Vergütungssystem für Versicherungsvermittler bis spätestens 1. Januar 2027 vollständig mit den Anforderungen dieser Mitteilung in Einklang zu bringen.